

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1851.

## № XXVI. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstelle zu Veitra die Befugniß zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Wein und Taback, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Artikel ertheilt worden ist; so wird selches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. Juli 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.  
Rödet.

X. Koch.

## № XXVII. Ministerial-Bekanntmachung.

Der im 2ten Stücke der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Convention über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist unterm 28. Juni d. J. auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz beigetreten, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 24. Juli 1851.

Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.

## № XXVIII. Verordnung

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes, vom 29. Juli 1851.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg ic.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Verordnungen, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 27. October 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Hüthlich Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XII.